

gabe überall einen so reichen Schatz von Erfahrungen auch auf sprachlichem und textkritischem Gebiete, dass man ihm seine Anerkennung nicht versagen kann. Mehr oder weniger unbewusst hatte er eine verwickelte philologische Aufgabe, wenn nicht vollständig gelöst, so doch zur Lösung richtig vorbereitet, und die Grundlage für eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten Ausgaben auf dem Arbeitsgebiete der Mon. Germ. geschaffen, auf der die folgenden Herausgeber weiterbauen konnten.

Waitz hatte sich der Begründung Pardessus' angeschlossen, der die Hs. mit dem ältesten und reinsten Texte bereits richtig erkannt hatte, ohne doch auch nur den Versuch einer wissenschaftlichen Ausgabe zu machen. Leider hinderte Waitz selbst seine ängstliche Vorsicht, das kostbare Gut so auszunutzen, wie es notwendig gewesen wäre, und er hat sich daher der Führung der Mehrzahl der Hss. öfter anvertraut, als gut war; es fehlte ihm nämlich der Massstab zur richtigen Beurteilung abweichender Lesarten, den die Philologie in der inneren Textvergleichung, der Argumentation aus den Uebereinstimmungen, der Beobachtung der sprachlichen Eigenheiten des Autors besitzt. Solche Studien lagen Waitz damals ziemlich fern¹, und infolgedessen gewannen die späteren Schulausgaben der Lex einen ganz unerwarteten Vorzug, auf welchen ihre Herausgeber vielleicht selbst kaum gerechnet hatten. Indem sie nämlich gleich von vornherein auf die höchste Aufgabe verzichteten, die sich Waitz gestellt hatte, das Gesetz in möglichst ursprünglicher Gestalt herzustellen, sondern rein mechanisch die Haupths. wiedergaben, erzielten sie im allgemeinen einen besseren Text, als Waitz bot; andererseits haben sie freilich auch offenbare Fehler hineingebracht², die jener niemals gemacht haben würde. Die richtige Grenze

1) Bei der Herausgabe des Paulus ist er später auch auf Grammatik und Orthographie des Autors eingegangen, einer Forderung Sickels entsprechend; vgl. N. Arch. I, 535 ff. 2) Z. B. die grosse Lücke XL, 9. Auch die LI, 1 nach 'admallatum non habuerit' in der genannten Hs. ausgefallenen Worte: 'ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam legitime admallatus fuerit' fehlen im Texte von J. Fr. Behrend (1874), R. Behrend (1897) und H. Geffcken (1898), aber nicht bei Waitz und J. Merkel, Lex Salica (1850), der 'kaum an einzelnen Stellen' an dessen Texte etwas abändern konnte. Das Schwergewicht der Geffcken'schen Ausgabe liegt, wie der Herausgeber selbst bemerkt, nicht in der Textgestaltung, sondern in den beigegebenen Erläuterungen und Literaturangaben, und ich benutze gern die Gelegenheit, auf das grosse Verdienst hinzuweisen, welches er sich durch seine fleissige Arbeit um das Verständnis der Lex Salica erworben hat.